

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB)

**Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe
I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021
(Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 – SchulstufCOV-19-VO 2020/2021)**
VO-Nr. 18/288

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.4/ II C 1 Kr/ II C 1.7 -
Tel.: 90227 (9227) – 5679/ 6084/ 5688

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 (Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 – SchulstufCOV-19-VO 2020/2021)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 (Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 – SchulstufCOV-19-VO 2020/2021)

Vom 14. Dezember 2020

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, §§ 39, 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2020/2021 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- sowie Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichts- betriebes an den Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2

Sonderregelungen für die Primarstufe

§ 2

Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

(1) Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt als Unterrichtsteilnahme.

(2) Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Für das Lernen zu Hause entwickelt jede Schule ein Verfahren zur Verbindung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2020/2021 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 19 Absatz 8 Satz 6 der Grundschulverordnung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden, dürfen nicht zu einer Verschlechterung bei der Bildung der Zeugnisnote führen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie überwiegend oder vollständig von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule befreit sind, wird im jeweiligen Bewertungszeitraum auf die Ausweisung von Teilnoten verzichtet, wenn eine verlässliche Differenzierung nicht möglich ist.

(4) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote nach Absatz 1 gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

§ 4**Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klassenarbeiten**

(1) Sofern im Schuljahr 2020/2021 in einer Klasse pandemiebedingt für die Dauer von insgesamt mehr als vier Wochen Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfindet, wird die Mindestzahl an Klassenarbeiten je Unterrichtsfach abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 der Grundschulverordnung auf zwei Klassenarbeiten reduziert. In diesem Fall kann die jeweilige Fachkonferenz beschließen, dass der Anteil schriftlicher Leistungen zu einem geringeren Anteil in die Zeugnisnote eingeht, als in § 19 Absatz 8 Satz 3 der Grundschulverordnung festgelegt. Der Anteil schriftlicher Leistungen an der Zeugnisnote darf auch in den Fällen des Satzes 2 ein Viertel nicht unterschreiten.

(2) Klassenarbeiten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Grundschulverordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Kann eine Klassenarbeit pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Klassenarbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie vollständig von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule befreit sind und bei denen die Aufsicht im Rahmen der Bearbeitung von Klassenarbeiten und anderen schriftlichen Leistungsnachweisen nicht sichergestellt werden kann, erfolgt eine vergleichbare Leistungsfeststellung in anderer Form. In diesem Fall kann abweichend von § 19 Absatz 8 Satz 3 der Grundschulverordnung die das Fach unterrichtende Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen entscheiden, in welchem Umfang die schriftlichen Leistungen in die Zeugnisnote eingehen.

§ 5**Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache**

Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, deren Lernprozess beim Erwerb der deutschen Sprache im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt so umfassend beeinträchtigt wurde, dass sie dadurch nicht die zu erwartenden Fortschritte bei der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit in der deutschen Sprache gemacht haben, können abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 1 der Grundschulverordnung an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes gemäß § 17 Absatz 4 und 5 der Grundschulverordnung auch dann erhalten, wenn sie bereits im dritten Jahr eine deutschsprachige Regelklasse besuchen.

Teil 3

Sonderregelungen für die Sekundarstufe I

§ 6

Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

(1) Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt als Unterrichtsteilnahme.

(2) Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler und Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Für das Lernen zu Hause entwickelt jede Schule ein Verfahren zur Verbindung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

§ 7

Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2020/2021 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 20 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Dabei sind der Zugang zu den Aufgabenstellungen beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause und die den Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Aufgabenbearbeitung zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt "Lernen" dürfen Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden, nicht zu einer Verschlechterung bei der Bildung der Zeugnisnote führen.

(3) Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern gemäß § 20 Absatz 1 Satz 6 der Sekundarstufe I-Verordnung ausgewiesen werden, wird bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie überwiegend oder vollständig von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule befreit sind, im jeweiligen Bewertungszeitraum auf diese Ausweisung verzichtet, wenn eine verlässliche Differenzierung nicht möglich ist.

(4) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote nach Absatz 1 gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

§ 8

Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 11 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Kann eine Klassenarbeit pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Klassenarbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Bei Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie das Haus nicht verlassen dürfen, kann auf Antrag und bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, die die Risikosituation der Schülerin oder des Schülers oder der Teilnehmerin oder des Teilnehmers erläutert (sogenanntes qualifiziertes Attest), die Leistungsüberprüfung in Form einer Klassenarbeit im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfinden.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Lernerfolgskontrollen gelten insbesondere die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

(3) An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Schuljahr 2020/2021 auf Vorschlag der Fachkonferenz in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 die Mindestzahl der Klassenarbeiten auch in der zweiten und der dritten Fremdsprache abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 zur Sekundarstufe I-Verordnung um jeweils eine Klassenarbeit reduzieren, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 der Sekundarstufe I - Verordnung geschrieben wird, die Fremdsprache spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnen wurde und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.

§ 9

Leistungsdifferenzierung - der Wechsel in einen ER-Kurs

Im Schuljahr 2020/2021 ist abweichend von § 27 Absatz 5 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 auf Antrag der Wechsel in einen ER-Kurs in zwei Fächern zulässig. § 27 Absatz 5 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt.

§ 10

Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, deren Lernprozess beim Erwerb der deutschen Sprache im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt so umfassend beeinträchtigt wurde, dass sie dadurch nicht die zu erwartenden Fortschritte bei der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit in der deutschen Sprache gemacht haben, können abweichend von der in § 17 Absatz 8 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Höchstdauer an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bis zum Abschluss des Schuljahres 2020/2021 erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen.

§ 11

Videübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung und des § 23 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungssitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können im Schuljahr 2020/2021 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 nachzuweisen.

Teil 4

Sonderregelungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung

§ 12

Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

(1) Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt als Unterrichtsteilnahme.

(2) Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler und Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Für das Lernen zu Hause entwickelt jede Schule ein Verfahren zur Verbindung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

§ 13

Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2020/2021 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 15 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Dabei sind der Zugang zu den Aufgabenstellungen beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause und die den Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Aufgabenbearbeitung zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klausuren

(1) Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden grundsätzlich in

Präsenz durchgeführt. Kann eine Klausur pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Klausur unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Bei Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie das Haus nicht verlassen dürfen, kann auf Antrag und bei Vorlage eines qualifizierten Attests im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 die Leistungsüberprüfung in Form einer Klausur im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfinden.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Lernerfolgskontrollen gelten insbesondere die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

(3) Im Schuljahr 2020/2021 wird im vierten Kurshalbjahr abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben; abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin wird bei der Bildung der Zeugnisnote die Teilnote für die Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. In allen anderen Kursen im vierten Kurshalbjahr beinhaltet die Zeugnisnote abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin. § 14 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin gelten mit der Maßgabe, dass die dort in Bezug genommene Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.

§ 15

Wahl der Prüfungsfächer

Über die Fälle des § 23 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und des § 25 Absatz 6 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin hinaus können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von § 23 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung Ausnahmen von § 25 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin auch für solche Fächer festlegen, die im Schuljahr 2020/2021 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder der letzten vor Eintritt in die Qualifikationsphase besuchten Jahrgangsstufe, die im Schuljahr 2020/2021 durchlaufen wurde, aufgrund von nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Umständen nicht durchgehend unterrichtet wurden.

§ 16**Videübertragung bei Prüfungen**

(1) Für die im Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfungen auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und des § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können im Schuljahr 2020/2021 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 nachzuweisen.

§ 17**Abweichungen in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel**

(1) Schülerinnen und Schüler, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören und für längere Zeit vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Die Belegverpflichtung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe für das Fach Sport gilt damit für das jeweils betroffene Kurshalbjahr als erfüllt.

(2) Ergeben sich aufgrund des Übergangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause oder aufgrund der Erteilung einer Befreiung vom Sportunterricht während des Kurshalbjahres Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht und ist die Bildung einer Zeugnisnote aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen.

(3) In der Abiturprüfung in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel kann die Schulaufsichtsbehörde

1. auf einzelne Teile des praktischen Abschnitts verzichten,

2. den Ersatz vorgesehener praktischer Prüfungsteile durch andere praktische oder theoretische Prüfungsteile anordnen,
 3. auf die Bewertung einzelner Prüfungsteile verzichten oder
 4. auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, eine Änderung bei der Wahl des vierten Prüfungsfachs oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren Zeitpunkt als den in § 23 Absatz 9 Nummer 3 oder 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 25 Absatz 9 Nummer 3 oder 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin jeweils genannten Terminen gestatten,
- sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung in dem jeweiligen Fach aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2020/2021 nicht möglich ist.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2, §§ 5, 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3, §§ 10, 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 3 sowie § 17 Absatz 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere im Frühjahr dieses Jahres haben an den Schulen eine Krisensituation ausgelöst. Auch wenn der Regelbetrieb im Schuljahr 2020/2021 wiederaufgenommen wurde, ist es partiell zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts gekommen und sind weitere Einschränkungen auch in den kommenden Wochen und Monaten aufgrund der andauernden Pandemiesituation zu erwarten. Daher muss es auch in diesem Schuljahr möglich sein, von be-

stimmten Regelungen der Schulstufenverordnungen einschließlich der Verordnungen zum Zweiten Bildungsweg abzuweichen, um diese Vorgaben an die Bedingungen insbesondere eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebs anzupassen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat einen Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021 (Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020) erstellt, der Hinweise zu den pandemiebedingten Regelungen, insbesondere zur Durchführung des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, formuliert.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 definiert den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Sollten aufgrund von infektionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894) in der jeweils geltenden Fassung, Abweichungen vom regulären Präsenzunterricht festgelegt werden, trifft diese Verordnung Bestimmungen über das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Ferner werden darüber hinaus gehende, pandemiebedingte Abweichungen von den Schulstufenverordnungen für das Schuljahr 2020/2021 geregelt.

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt, dass die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause als Unterrichtsteilnahme gilt. Nach Absatz 2 ist dabei sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Der Zugang zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist digital wie analog sicherzustellen. Haben Schülerinnen und Schüler z. B. keinen Zugang zum Internet, erhalten sie Aufgaben und Arbeitshinweise in gedruckter Form. Entsprechend der Lernmittelfreiheit gemäß § 50 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) sind zur Wahrung der Chancengleichheit beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause finanzielle Belastungen der Erziehungsberechtigten zu vermeiden. Ferner legt Absatz 2 fest, dass sich Schulen auf die Situation des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause vorbereiten müssen und für diesen Fall geeignete Formen der Verknüpfung von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen entwickeln. Dabei sind organisatorische und inhaltliche Vorgaben für die einzelnen Lerngruppen, die Unterrichtsfächer sowie die Förderangebote zu berücksichtigen. Zudem sind Aussagen zur Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten und weiteren am Schulleben Beteiligten zu treffen.

Zu § 3:

Absatz 1 sieht vor, dass im Schuljahr 2020/2021 eine Zeugnisnote auch dann gebildet wird, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht die in § 19 Absatz 8 Satz 6 der Grundschulverordnung vorgesehenen zeitlichen Mindestvorgaben von sechs beziehungsweise acht Wochen Teilnahme am Unterricht erfüllen, soweit dies

aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Oftmals können Lehrkräfte auch bei Unterschreitung dieser zeitlichen Mindestvorgaben Leistungen der Schülerinnen und Schüler bewerten. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn ausreichend viele Teilleistungen vorliegen. Absatz 2 sieht für die Primarstufe ein Verschlechterungsverbot bei der Bildung von Zeugnisnoten für Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause vor, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten in diesen Fällen zwar eine Rückmeldung zu ihren Leistungen, die Bewertungen gehen aber nicht in die Einzelnoten ein, aus denen die Zeugnisnote gebildet wird. Gerade in der Primarstufe können Schülerinnen und Schüler sich das Wissen noch nicht in dem Maße aneignen, um in der Lage zu sein, sich selbständig den Unterrichtsstoff zu erschließen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem keine Verschlechterung durch diese zuhause angefertigten Arbeiten erfolgen darf. Die Note ist ohne Berücksichtigung dieser Leistungen zu bilden. Nicht erfasst vom Verschlechterungsverbot sind häusliche Arbeiten, die in unmittelbarem, insbesondere zeitlichem Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht stehen. Absatz 3 berücksichtigt die Situation von Schülerinnen und Schülern, die pandemiebedingt aus gesundheitlichen Gründen nicht oder überwiegend nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Bei ihnen wird es für Lehrkräfte oft kaum möglich sein, die erbrachten Leistungen so zu differenzieren, dass Teilnoten gebildet werden können. Ist dies der Fall, verzichtet die das Fach unterrichtende Lehrkraft auf die Ausweisung von Teilnoten unter Beachtung etwaig bestehender Beschlüsse der Fachkonferenz. Sofern aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle, auch nach Absatz 1 keine Zeugnisnote gebildet werden kann, gilt der Unterricht als nicht erteilt (Absatz 4). In Fällen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls wird dies regelmäßig sämtliche Schülerinnen und Schüler einer Klasse in diesem Fach betreffen. Diese Regelung schließt aber auch Tatbestände ein, die nicht ausschließlich auf die Pandemie zurückzuführen sind. Sie gilt mithin ebenso für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Umständen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, vor oder nach einer Schulschließung - beispielsweise wegen Krankheit oder Quarantäne - Unterricht in einem erheblichen Maß versäumt haben.

Zu § 4:

Bei längeren Einschränkungen des Präsenzunterrichts, der auch Situationen einschließt, in denen über einen längeren Zeitraum nur Teilgruppen der Schülerinnen und Schüler einer Klasse anwesend sind, wird durch die Reduzierung der Mindestzahl an Klassenarbeiten die Möglichkeit der Verringerung der Klassenarbeiten im Schuljahr 2020/2021 sowie - damit korrespondierend - der abweichenden Gewichtung der schriftlichen Noten im Verhältnis zur Gesamtnote eröffnet. Dies ist erforderlich, weil bei einem längeren Unterrichtsausfall wegen des notwendigen zeitlichen Vorlaufs, den die Durchführung einer Klassenarbeit an der Grundschule erfordert, nicht sichergestellt werden kann, dass alle vorgesehenen Klassenarbeiten auch geschrieben werden können. Ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Ausgangslage in den einzelnen Klassen und Unterrichtsfächern. Durch diese Regelung haben die Schulen den erforderlichen Ermessensspielraum, um schul- und fachbezogen handeln zu können. Es ist eine unterschiedliche Vorgehensweise in Hinblick auf einzelne Fächer möglich, abhängig davon, in welchem Umfang Unterricht im jeweiligen Fach stattgefunden hat. Absatz 2 soll ermöglichen, dass auch Schülerinnen und Schülern Klassenarbeiten schreiben können, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dazu können geeignete Orte außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden, wobei in jedem Fall eine qualifizierte Aufsicht zu gewährleisten ist. Absatz 3 ermöglicht es, für einzelne, besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler weitergehende individuelle Festlegungen zu treffen. Bei der Berücksichtigung schriftlicher Leistungen haben die unterrichtenden Lehrkräfte einen weitgehenden Ermessensspielraum, um einzelfallbezogen die Umstände der Lernumgebungen berücksichtigen zu können, die gegebenenfalls keine Leistungsnachweise unter Aufsicht zulassen.

Zu § 5

Diese Regelung unterstützt die Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse auf ihrem Bildungsweg, deren Lernprozess beim Spracherwerb im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt durch reduzierte Sprachanlässe unterbrochen wurde und bei denen Rückschritte der sprachlichen Kompetenz bereits verzeichnet wurden. Gerade diese Schülerinnen und Schüler konnten und können oft nur schwer oder gar nicht mit digitalen Angeboten oder anderen Lernangeboten erreicht werden. Eine diese spezifischen Nachteile kompensierende Verlängerung der Möglichkeit der besonderen Förderung bis zum Ende des laufenden Schuljahres ist aufgrund der unabsehbaren Entwicklung der Pandemielage daher für diejenigen Schülerinnen und Schüler notwendig, die bereits mit Ende des letzten Schuljahres die Höchstdauer der an sich zulässigen Maßnahmen erreicht haben. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleich entscheidet – wie sonst auch - die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

Zu § 6

Es wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 7:

Die Regelung ermöglicht in Absatz 1 das Bilden einer Zeugnisnote vergleichbar zu den Bestimmungen für die Primarstufe in § 3. Dabei wird von § 20 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung (ZBW-LG-VO) abgewichen. Die beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erbrachten Leistungen werden nach Absatz 2 zur Leistungsbewertung herangezogen. Im Rahmen des pädagogischen Ermessens bei der Leistungsbewertung hat die Lehrkraft jedoch zu berücksichtigen, inwiefern jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler Zugang zu den Aufgabenstellungen bekommt und technische Möglichkeiten zur Aufgabenbearbeitung hat. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass angemessene Alternativen zur Aufgabenbearbeitung vorliegen, also die Bearbeitung einer Aufgabe sowohl digital als auch analog ermöglicht wird. Wenn ein Haushalt über keinen Internetzugang verfügt, müssen die Aufgaben der Schülerin oder dem Schüler in gedruckter Form überreicht werden. Wie in der Primarstufe insgesamt gilt in der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ein Verschlechterungsverbot für Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden. Diese Schülergruppe kann sich das Wissen nicht in dem den anderen Schülerinnen und Schülern vergleichbaren Maße aneignen, um in der Lage zu sein, sich selbständig den Unterrichtsstoff zu erschließen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem keine Verschlechterung bei der Bildung der Zeugnisnote durch die zu Hause angefertigten Arbeiten erfolgen darf. Absatz 3 berücksichtigt die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler, die gar nicht oder überwiegend nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können und erleichtert damit das Zustandekommen der Note im betreffenden Schulfach. Kann trotz der Regelung in Absatz 1 aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle, keine Note ge-

bildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt (Absatz 4). Das betreffende Fach wird nicht zur Berechnung einer Durchschnittsnote herangezogen. Das betrifft insbesondere die Ausfälle des epochal erteilten Unterrichts im Schuljahr 2020/2021. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 3 Bezug genommen.

Zu § 8:

Absatz 1 ermöglicht der Schule, dass auch Schülerinnen und Schüler Klassenarbeiten schreiben können, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dazu können geeignete Orte außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden, wobei in jedem Fall eine qualifizierte Aufsicht zu gewährleisten ist. Unter den in Satz 3 genannten Voraussetzungen ist es zulässig, dass eine Leistungsüberprüfung in Form einer Klassenarbeit, auch zu Hause erfolgen kann. Absatz 2 verweist für andere Lernerfolgskontrollen als Klassenarbeiten auf die Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021, (Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020) und den Fachbriefen für die einzelnen Schulfächer für das Schuljahr 2020/2021. Für die Nutzung von Videokonferenzen, bei denen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte verarbeitet werden, besteht mit § 64 Absatz 1 Satz 1 SchulG eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage. Die Schulen dürfen danach personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung stellt eine solche schulbezogene Aufgabe dar und eine solche Verarbeitung ist gerade dann erforderlich, wenn aufgrund der Infektionslage Videokonferenzen anstelle des Präsenzunterrichtes stattfinden. Hinsichtlich der Nutzung eines Videokonferenzdienstes ist die jeweilige Schule datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle, sodass diese einen Anbieter auszuwählen hat, der die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einhält. Mit dem Anbieter eines Videokonferenzdienstes wird dabei die jeweilige Schule eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen der DSGVO genügt, zu schließen haben, wenn sie einen solchen Videokonferenzdienst nicht selbst unterhält, sondern sich eines Anbieters bedient. Dabei sind gleichfalls die Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021 und den Fachbriefen einzuhalten. Die Regelung des Absatzes 3 erweitert die in § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 zur Sekundarstufe I - Verordnung bereits geregelte Reduzierung auf die genannten Fremdsprachen.

Zu § 9:

Diese Abweichung von § 27 Absatz 5 Satz 1 Sek I – VO erleichtert den Kurswechsel im Schuljahr 2020/2021 und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Leistungserbringung verglichen zu den Schuljahren davor und danach pandemiebedingt in vielfacher Hinsicht erschwert ist.

Zu § 10:

Es wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

Zu § 11:

Diese Sonderregelung zu § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 Sek I-VO und § 23 Absatz 1 ZBW-LG-VO ermöglicht eine Videoübertragung bei den Prüfungen in Fällen, in denen eine Teilnahme erhebliche Gesundheitsgefahren aufgrund der Corona-Pandemie mit sich bringt. Bei Lehrkräften entscheidet darüber die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Dabei hat sie oder er zwischen dem schulfachlichen Bedürfnis, die Prüfung unter Teilnahme einer bestimmten Lehrkraft abzuhalten, etwa, weil sie mit der Präsentationsarbeit befasst war oder den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, und der eingeschränkten Möglichkeit der Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens abzuwägen. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde beziehen sich insbesondere auf die Fallgruppen, in denen Lehrkräfte von der Präsenzpflcht an Schulen befreit sind, was auch das Prüfungsgeschehen umfasst. Hier ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder Arbeitgebers mit dem erheblichen öffentlichen Interesse, den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung und Erziehung möglichst uneingeschränkt zu gewährleisten, in Ausgleich zu bringen. Prüflinge an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, ebenso solche Prüflinge, die zwar nicht selbst zu einer Risikogruppe gehören, die jedoch mit einer Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe gehört. Auch Prüflinge, die aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes (individuelle Anordnung oder aufgrund einer Allgemeinverfügung) nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt hat, damit diese Prüfungsform organisatorisch vorbereitet werden kann. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, da zum Beispiel eine infektionsschutzrechtliche Anordnung des Gesundheitsamtes kurzfristig erfolgt, ist der Prüfungstermin zu verschieben. Im Gegensatz zu einer reinen Tonübertragung ist bei der an zahlreichen Hochschulen bereits vor der Corona-Pandemie praktizierten Bild-Ton-Übertragung der prüfungsrechtliche Unmittelbarkeitsgrundsatz weniger stark eingeschränkt. Auch bei einer Prüfung mittels Videokonferenz hat der Prüfungsausschuss zudem den ordnungsgemäßen Verlauf des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten und Täuschungen sowie die Nutzung nicht zulässiger Hilfsmittel durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Prüfung findet nicht statt. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird zudem auf die Begründung zu § 8 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 12:

Es wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 13:

Die Regelung ermöglicht in Absatz 1 das Bilden einer Zeugnisnote vergleichbar den Sonderregelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, siehe dazu bei den Einzelbegründungen zu §§ 3 und 7. Die beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erbrachten Leistungen werden nach Absatz 2 zur Leistungsbewer-

tung herangezogen. Im Rahmen des pädagogischen Ermessens bei der Leistungsbewertung hat die Lehrkraft jedoch zu berücksichtigen, inwiefern jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler beziehungsweise jede einzelne Teilnehmerin oder jeder einzelne Teilnehmer Zugang zu den Aufgabenstellungen bekommt und technische Möglichkeiten zur Aufgabenbearbeitung hat. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass angemessene Alternativen zur Aufgabenbearbeitung vorliegen. Insoweit wird ergänzend auf die Begründung zu § 7 Absatz 2 Bezug genommen.

Zu § 14:

Zu den Absätzen 1 und 2 wird auf die Begründung zu § 8 Bezug genommen. Mit Absatz 3 werden die Anzahl von Klausuren im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase reduziert, Regelungen zu deren Gewichtung und der Bildung der Zeugnisnote getroffen sowie die zeitlichen Vorgaben zu der unter den Bedingungen der schriftlichen Abiturprüfung zu schreibenden Klausur modifiziert.

Zu § 15:

Diese Regelung eröffnet der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung die zusätzliche Möglichkeit, pandemiebedingt Ausnahmen zu § 23 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 25 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin zuzulassen. Ein Fach kann gemäß den beiden vorgenannten Bestimmungen nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in der Einführungsphase oder bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. Auf Grund der erwarteten pandemiebedingten Unterrichtsausfälle im Schuljahr 2020/2021 ist die mit § 15 geschaffene weitere Ausnahmemöglichkeit hiervon, die alle Schularten mit einer gymnasialen Oberstufe umfasst, notwendig. Anderenfalls könnte die Anzahl der Fächer, die zeitlich hinreichend unterrichtet wurden, um zu einem späteren Zeitpunkt als Prüfungsfach im Abitur zulässig zu sein, weitaus geringer ausfallen als pädagogisch angemessen. Ferner werden damit schul- und prüfungsorganisatorische Schwierigkeiten vermieden, die sich stellen würden, falls sich bei der künftig anstehenden Fächerwahl für die Abiturprüfung eine große Anzahl von Schülerinnen und Schülern auf nur wenige Prüfungsfächer festlegen müsste.

Zu § 16

Es wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen.

Zu § 17:

Absatz 1 sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören und langfristig vom Präsenzunterricht befreit sind, anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen müssen und dadurch die Belegverpflichtung für das Fach Sport im jeweiligen Kurshalbjahr erfüllen.

Absatz 2 regelt den Fall, dass aufgrund des schulisch angeleiteten Lernen zu Hause oder aufgrund einer Befreiung vom Sportunterricht im laufenden Kurshalbjahr Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht bestehen und die Bildung einer Zeugnisnote aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist. Dann wird zur Leistungsüberprüfung eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung im Fach Sport herangezogen, sodass trotzdem eine Sportnote erteilt werden kann.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit von Ersatzleistungen sowie des Verzichts auf einzelne Leistungen bzw. Leistungsbewertungen für Schülerinnen und Schüler mit der Abiturprüfung in den Fächern Sport oder Darstellendes Spiel geschaffen. Die Regelung ist notwendig, um die Abiturprüfung in diesen beiden Fächern sicher zu stellen, falls die ordnungsgemäße Durchführung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2020/2021 nicht nur kurzfristig beeinträchtigt sein wird.

Zu § 18:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der in Satz 2 genannten Vorschriften ist erforderlich. Die Regelungen, unter anderem zur Festlegung der Teilnahmepflicht am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause, der Leistungsbewertung in diesem Rahmen und dem Nachteilsausgleich sind notwendige Grundlagen für die spätere Leistungsbewertung im laufenden Schuljahr unter den Bedingungen der Pandemie. Es wird an noch nicht abgeschlossene Tatbestände angeknüpft und das Ziel der rechtssicheren Umsetzung des Rechts auf Bildung verfolgt. Insbesondere wird hierbei die Situation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die von Anfang an überwiegend oder durchgehend zu Hause unterrichtet werden und im laufenden Schuljahr keinen oder kaum Präsenzunterricht oder Leistungskontrollen in Präsenz haben werden, was ansonsten Auswirkungen auf das Zustandekommen ihrer Zeugnisnoten hätte.

B. Rechtsgrundlage:

§ 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, §§ 39, 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 14. Dezember 2020

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Entfällt.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom
11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist

§ 20

Grundschule

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Schulanfangsphase,
2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen,
4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
6. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach Absatz 4,
7. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt.

§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,

2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilinguaem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Bakkalaureat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach

und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 39

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,
11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,
12. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

§ 46

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

§ 58**Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 60**Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und****Nichtschüler**

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule
(Grundschulverordnung - GsVO)

vom 19. Januar 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.09.2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist

§ 8

Organisation des Unterrichts

(1) In der Regel wird in Klassen unterrichtet. Bei der Einrichtung der Klassen ist auf Heterogenität vor allem in Hinblick auf die sprachlichen Vorkenntnisse und das potentielle Leistungsvermögen der Kinder zu achten; eine Differenzierung nach Geschlecht, Religion, Weltanschauung und der Herkunft ist nicht zulässig. Gewachsene Bindungen zu anderen Kindern und Wünsche von Erziehungsberechtigten insbesondere hinsichtlich des Besuchs eines fachlich oder fachübergreifend betonten Zuges sollen im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

(2) Bei jahrgangsstufenübergreifender Organisation der Schulanfangsphase werden die neu eingeschulten Kinder in die bestehenden Gruppen aufgenommen und so integriert, dass möglichst gleich große Klassen entstehen. Bei der Neubildung von Klassen nach der Schulanfangsphase werden bestehende Gruppenbindungen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erhalten, sofern pädagogische Erwägungen dem nicht entgegenstehen.

(3) In der Schulanfangsphase muss, sofern nicht begründete organisatorische oder pädagogische Abweichungen erforderlich sind, außer der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer grundsätzlich mindestens eine weitere Lehrkraft schwerpunktmäßig unterrichten. Danach ist der Unterricht im Umfang von mindestens zehn Stunden gemäß Stundentafel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erteilen. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule sollen in allen Fächern grundsätzlich Fachlehrkräfte oder Lehrkräfte mit entsprechender Kompetenz unterrichten.

(4) Der Unterricht wird von den Lehrkräften verantwortet. Die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens sowie das den Unterricht ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebot folgen einem pädagogischen Konzept, das in Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten entstanden ist und regelmäßig ausgewertet und weiterentwickelt wird.

§ 19

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

(8) Bei der Bildung von Zeugnisnoten ist das Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zu gewichten. Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden nur die im jeweiligen Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen berücksichtigt. Beurteilungszeitraum ist in der Schulanfangsphase das gesamte Schuljahr, danach das jeweilige Schulhalbjahr. Eine Zeugnisnote kann in der Regel nur dann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat. Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 20

Lernerfolgskontrollen

(2) Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Unterricht des jeweiligen Schuljahres behandelten Themen und bauen auf in den bisherigen Schuljahren erworbenen Kompetenzen sowie Elementarwissen auf. Sie können Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeit umfassen, sofern sie insgesamt dem Niveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen. Allen Schülerinnen und Schülern sind vor den Klassenarbeiten hinreichende Lernangebote in den zu überprüfenden Themen zu geben. Ab der Jahrgangsstufe 3 werden in Deutsch und Mathematik sowie in Klassen mit deutsch-türkischer Alphabetisierung und Erziehung zusätzlich in Muttersprache Türkisch mindestens jeweils vier Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Ab der Jahrgangsstufe 5 werden in der Fremdsprache, in Gesellschaftswissenschaften und in Naturwissenschaften mindestens jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr geschrieben. Klassenarbeiten dauern in der Regel eine und nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden; sie werden in der Regel im Klassenverband geschrieben. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz.

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO)

vom 31. März 2010, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.09.2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist

§ 13

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht kann in Klassen, Kursen oder Lerngruppen erteilt werden. Soweit sich die Zusammensetzung der Klassen nicht durch die im Schulprogramm festgelegte Profilierung oder am Gymnasium durch die Wahl der zweiten Fremdsprache ergibt, ist eine heterogene Zusammensetzung anzustreben; eine Differenzierung nach der Herkunft ist nicht zulässig.

§ 19

Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen

(2) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,

2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und

3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

(3) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Sofern in einer Klassenarbeit Leistungen auf mehreren Niveaustufen überprüft werden, müssen diese kenntlich gemacht werden. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards des Rahmenlehrplans entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten für die jeweiligen Fächer ergeben sich aus der Anlage 4. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibetermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden.

§ 20

Leistungsbeurteilung

(1) Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten bewertet. An der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule wird mit Noten und Punkten bewertet oder auf Beschluss gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes durch schriftliche Informationen beurteilt. Die Beurteilung durch schriftliche Informationen auf einem Zeugnis muss eine Übertragung in Noten jederzeit ermöglichen. Für die Umrechnung der Punkte in Noten an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule gilt die Tabelle der Anlage 5. Wird mit Noten bewertet, ist die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden. Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden.

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden für alle Fächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 34

Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch,
2. einer schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik,

3. einer schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache, die ergänzt wird durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit, und
4. einer Präsentationsprüfung (§ 41) in einem weiteren in der Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Fach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts.

§ 37

Ausschüsse

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem Fachausschuss der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen der Ausschüsse sind zu protokollieren.

Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

| Unterrichtsfach | Jahrgangsstufen | Mindestzahl im Schuljahr | Dauer in Minuten von - bis |
|--|------------------------|-------------------------------------|---|
| Deutsch | 5-8 | 4 | 30-120 |
| | 9-10 | 4 | 90-180 |
| Erste Fremdsprache | 5-6 | 4 | 45 |
| | 7-10 | 4 | 45-150 |
| Zweite Fremdsprache | alle | 4 | 45-150 |
| Dritte Fremdsprache | alle | 4 | 45-90 |
| Mathematik | alle | 4 | 45-120 |
| Wahlpflichtunterricht (soweit nicht zweite oder dritte Fremdsprache) * | alle | 2 | 45-90 |
| Gesellschaftswissenschaften 5/6 | 5-6 | 3 | 45-90 |
| Naturwissenschaften 5/6 | 5-6 | 3 | 45-90 |

An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.

Fußnoten

- *) Ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in einer bereits begonnenen Fremdsprache, sind ebenfalls mindestens zwei Klassenarbeiten im Schulhalbjahr zu schreiben.

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

(VO- GO)

Vom 18. April 2007, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20.09.2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist

§ 2

Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer

(2) Der Unterricht in der Einführungsphase (§§ 17 und 18) gliedert sich in den überwiegend im Klassenverband erteilten Pflichtunterricht und den klassenübergreifend eingerichteten Wahlpflichtunterricht. Die Kurse des Wahlpflichtunterrichts dienen der Vorbereitung auf erhöhte Anforderungen der Qualifikationsphase und erweitern das Fächerangebot des Pflichtunterrichts.

§ 14

Lernerfolgskontrollen

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.

(2) In jedem Schulhalbjahr der Einführungsphase werden je Fach und Kurs mit Ausnahme des Faches Sport ein bis zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer beträgt jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden.

(3) In der Qualifikationsphase werden

1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und
2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.

Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskurse des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen einzuhalten. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder

Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

(4) In Leistungskursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss im zweiten oder dritten Kurshalbjahr eine der Klausuren entweder schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken oder durch eine Klausurersatzleistung mit Schwerpunkt auf dem Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen oder dem Kompetenzbereich Sprechen ersetzt werden. In Grundkursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss die Klausur entweder im zweiten oder im dritten Kurshalbjahr schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken. Sie kann auch mit einer Leistungsfeststellung im Kompetenzbereich Sprechen kombiniert werden. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz über den Zeitpunkt und die Ausgestaltung der Leistungsüberprüfung gemäß Satz 1 bis 3.

(5) Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klausuren sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klausuren und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz oder die Oberstufenkonferenz. Für versäumte Klausuren und mündliche Leistungsfeststellungen gemäß Absatz 4 soll ein Nachholtermin angesetzt werden; wenn zwei Klausuren je Halbjahr geschrieben werden, kann im Ausnahmefall eine der versäumten Klausuren durch eine Leistungsfeststellung in anderer Form ersetzt werden.

(6) Klausuren sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen; spätestens ab dem dritten Kurshalbjahr werden die in der Abiturprüfung geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angelegt. Neben der Erteilung von förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung (§ 58 Abs. 1 des Schulgesetzes) sind die Klausuren mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(7) Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, wird die Klausur gewertet, es sei denn die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, dass eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(8) Kurzkontrollen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form in allen Fächern durchgeführt werden; die Ergebnisse gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst. Näheres, insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach, beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(9) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres oder Kurshalbjahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.

(10) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt die Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase die Jahrgangskonferenz individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.

§ 15**Leistungsbewertung**

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote); eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 23**Wahl der Prüfungsfächer**

(5) Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. Dies gilt nicht für in der Einführungsphase besuchte Fächer mit epochalem Unterricht und für Fremdsprachen, wenn außerhalb der Schule Kenntnisse erworben wurden, die nach Entscheidung der Schule eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Für neue Fächer mit inhaltlichem Bezug zu anderen, in der Sekundarstufe I unterrichteten Fächern kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 festlegen. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.

(9) Während des Besuchs der Qualifikationsphase sind Änderungen zulässig bei der Wahl

1. der Leistungskursfächer im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule bis zu einem von der Schule festgelegten Termin am Beginn des ersten Kurshalbjahres; eine spätere Änderung ist nur bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres bei gleichzeitigem Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang möglich,
2. des dritten Prüfungsfaches spätestens am Beginn des dritten Kurshalbjahres,
3. des vierten Prüfungsfaches spätestens am Beginn des vierten Kurshalbjahres und
4. der Form, des Referenzfaches oder des Themas der fünften Prüfungskomponente spätestens am Ende des zweiten Kurshalbjahres bei der Wahl einer besonderen Lernleistung und spätestens am Ende des dritten Kurshalbjahres bei der Wahl einer Präsentationsprüfung.

§ 32**Ausschüsse**

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses sind zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle

Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In den Fällen des § 37 Abs. 1 ist die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht erforderlich; sie oder er wird in diesem Fall von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vertreten.

Verordnung
über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der
Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und
des mittleren Schulabschlusses
(Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO)

vom 01. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018

§ 9

Unterricht

(3) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer sind zur Anwesenheit und Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Lehrgänge verpflichtet.

§ 11

Lernerfolgskontrollen

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden Klassenarbeiten (Absatz 2) geschrieben und Kurzkontrollen (Absatz 3) durchgeführt.

§ 12

Leistungsbewertung und Zeugnisse

(2) Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer je Halbjahr eines Lehrgangs mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am für ihn oder sie verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 23

Beschlussfassung

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

(VO-KA)

vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420) geändert worden ist

§ 2

Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer

(2) Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in den überwiegend im Klassenverband erteilten Pflichtunterricht und den klassenübergreifend eingerichteten Wahlpflichtunterricht.

§ 15

Lernerfolgskontrollen

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.

(2) In jedem Schulhalbjahr der Einführungsphase werden je Fach und Kurs ein bis zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer beträgt jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden.

(3) In der Qualifikationsphase werden

1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und

2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur geschrieben.

Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskursfächer des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeit- und Leistungsstandards anzusetzen. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.

(4) In Leistungskursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss im zweiten oder dritten Kurshalbjahr eine der Klausuren entweder schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken oder durch eine Klausurersatzleistung mit Schwerpunkt auf dem Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen oder dem Kompetenzbereich Sprechen ersetzt werden. In Grundkursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss die Klausur entweder im zweiten oder im dritten Kurshalbjahr schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken. Sie kann auch mit einer Leistungsfeststellung im Kompetenzbereich Sprechen kombiniert werden. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz über den Zeitpunkt und die Ausgestaltung der Leistungsüberprüfung gemäß Satz 1 bis 3.

(5) Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klausuren sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klausuren und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest. Für versäumte Klausuren und mündliche Leistungsfeststellungen gemäß Absatz 4 soll ein Nachholtermin angesetzt werden; wenn zwei Klausuren je Halbjahr geschrieben werden, kann im Ausnahmefall nach Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung eine der versäumten Klausuren durch eine Leistungsfeststellung in anderer Form ersetzt werden.

(6) Klausuren sind unverzüglich zu korrigieren. In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen; spätestens ab dem dritten Kurshalbjahr werden die in der Abiturprüfung geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angelegt. Neben der Erteilung von förderlichen Hinweisen für die weitere Lernentwicklung (§ 58 Absatz 1 des Schulgesetzes) sind die Klausuren mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(7) Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mangelhaft oder schlechter, wird die Klausur gewertet, es sei denn die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung entscheidet, dass eine neue Arbeit zu schreiben ist.

(8) Kurzkontrollen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form in allen Fächern durchgeführt werden; die Ergebnisse gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst. Näheres, insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach, beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.

(9) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind Eigentum der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Schule kann sie zeitweilig einbehalten. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres oder Kurshalbjahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.

(10) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf setzt die Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest; Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen kann bei Bedarf eine Zeitverlängerung gewährt werden.

§ 16

Leistungsbewertung

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn

verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Eine Jahrgangsnote (§ 19 Absatz 1) kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 15 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

§ 25

Wahl der Prüfungsfächer

(6) Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in diesem Fach in mindestens einem Schulhalbjahr der Einführungsphase unterrichtet wurde. Dies gilt nicht für Fremdsprachen, wenn außerhalb der Einrichtung Kenntnisse erworben wurden, die nach Entscheidung der Einrichtung eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn auf Grund einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit berufliche Kenntnisse in einem Fach vorliegen. Die Bedingung des Satzes 1 gilt für das Fach Geschichte durch den Unterricht in Politikwissenschaft während der Einführungsphase als erfüllt. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.

(9) Während des Besuchs der Qualifikationsphase sind Änderungen zulässig bei der Wahl

1. der Leistungskursfächer und am Abendgymnasium des dritten Prüfungsfaches im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung bis zu einem von der Schule festgelegten Termin am Beginn des ersten Kurshalbjahres; eine spätere Änderung ist nur bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres bei gleichzeitigem Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang möglich,
2. des dritten Prüfungsfaches am Kolleg spätestens zu Beginn des dritten Kurshalbjahres,
3. des vierten Prüfungsfaches spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres und
4. der Form, des Referenzfaches oder des Themas der fünften Prüfungskomponente spätestens am Ende des zweiten Kurshalbjahres bei der Wahl einer besonderen Lernleistung und spätestens am Ende des dritten Kurshalbjahres bei der Wahl einer Präsentationsprüfung.

§ 33

Ausschüsse

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses sind zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In den Fällen des § 38 Absatz 1 ist die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht erforderlich; sie oder er wird in diesem Fall von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung vertreten.